

Gerichte anrufen würden. Daß nichts davon geschah, gab auch denjenigen zu denken, die sich nicht vorstellen konnten, daß Politiker von Rang und Namen sich so verhalten, wie ihnen in den Anzeigen vorgeworfen wurde.

Die Zeitungsleser und -leserinnen interessieren dabei vor allem zwei Fragen. Die erste lautet: Haben tatsächlich die Sowjetunion ihre Zustimmung zur Wiedervereinigung und die DDR ihren Beitritt zur Bundesrepublik davon abhängig gemacht, daß das konfiszierte Grundvermögen den Berechtigten nicht zurückerstattet wird? Wird diese Frage verneint, so geht die zweite Frage dahin, weshalb die Bundesrepublik nicht bereit ist, das in der SBZ zu Unrecht weggenommene Gut den Berechtigten zurückzugeben.

II.

Um Klarheit zu gewinnen, muß man sich in die Zeit der Zwei-plus-vier-Gespräche und der deutsch-deutschen Einigungsverhandlungen im Jahre 1990 zurückversetzen. Wichtig ist solche Klarheit nicht nur für die Millionen, die direkt oder indirekt von den Konfiskationen betroffen wurden. Es steht auch die Glaubwürdigkeit der Politik auf dem Spiel. Als bestes Beweismittel gilt seit alters her der Urkundenbeweis. Durch Dokumente läßt sich jedoch nicht nachweisen, daß die Nichtrückgabe des konfiszierten Grundvermögens an die Eigentümer Bedingung für die deutsche Einheit gewesen ist. Im ersten Bodenreformprozeß vor dem Bundesverfassungsgericht, der durch Urteil vom 23. April 1991 abgeschlossen wurde, trugen allerdings die Vertreter der Bundesregierung – Bundesjustizminister Kinkel und Staatssekretär Kastrup (Auswärtiges Amt) – ebendies dem Verfassungsgericht vor. Das Gericht folgte ihren Darlegungen und stellte fest, es sei, am Maßstab der „Ewigkeitsgarantie“ der Verfassung (Art. 79 Abs. 3 GG) gemessen, nicht zu beanstanden, daß die Konfiskationen in der Zeit von 1945 bis 1949 nicht rückgängig gemacht werden. Da die UdSSR und die DDR darauf bestanden hätten, daß diese Grundstücke von der Rückerstattung ausgeschlossen seien, hätte die Bundesregierung „nach ihrer pflichtgemäßen Einschätzung“ auf diese Forderung eingehen müssen, um die Einheit Deutschlands zu erreichen.

Auf dieses Urteil nehmen die Vermögensämter und Verwaltungsgerichte Bezug, wenn sie die Anträge der Regimeopfer auf Restitution zurückweisen. Heute kann indessen

als gesichert angesehen werden, daß die Sowjetunion die behauptete Bedingung gar nicht gestellt hat. Kein Geringerer als Gorbatschow, der damalige Staatschef der UdSSR, hat es als absurd bezeichnet, ihm zu unterstellen, daß er jemals die Forderung nach einem Verbot der Rückerstattung als Vorbedingung für die Zustimmung der Sowjetunion zur Wiedervereinigung erhoben habe. Auch der damalige sowjetische Außenminister Schewardnadse hat sich in diesem Sinne geäußert. Der damalige amerikanische Präsident Bush und der damalige Außenminister Baker haben ebenfalls erklärt, daß es die von der Bundesregierung behauptete sowjetische Vorbedingung nicht gegeben hat. Was wirklich geschehen ist, kann man in den „Erinnerungen“ Hans Dietrich Genschers nachlesen: „Uns ging es in den Verhandlungen darum, die Frage der Entschädigung voll deutscher Zuständigkeit vorzubehalten. Es mußte den deutschen Gerichten und den deutschen Verfassungsorganen des vereinigten Deutschland die Freiheit erhalten bleiben, zu entscheiden, ob, wie und in welchem Umfang eine Entschädigung (Anmerkung: für die Konfiskationen in der SBZ) geleistet werden sollte. Diese Entschädigung konnte nach meiner Auffassung auch in einer Naturalrestitution bestehen. Darüber gab es allerdings in der Koalition Meinungsverschiedenheiten ... Wir (also die F.D.P. und er selber) waren der Auffassung, daß Artikel 14 GG im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Anwendung finden sollte. Wir wollten auf keinen Fall neu entstandenes privates Eigentum antasten; auch für öffentliche Belange in Anspruch genommene Grundstücke sollten nicht zurückgegeben werden. Wir wollten aber auch nicht, daß der deutsche Staat zum Nutznießer von Enteignungsmaßnahmen in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone würde. Das, was frei verfügbar war, ohne neue Eigentumsrechte zu berühren, sollte zurückgegeben werden können.“

Die Verhandlungsebenen Kohl-Gorbatschow-Bush und Genscher-Schewardnadse-Baker ergeben mithin nichts für die Forderung nach „Unumkehrbarkeit“ der Konfiskationen in der SBZ. Auch das, was über die Verhandlungen auf der Beamtenebene, also zwischen Botschafter Kwizinski und Staatssekretär Kastrup, bekannt ist, bleibt diesen Beweis schuldig.

Aber hat nicht die DDR auf der „Unantastbarkeit“ der Konfiskationen bestanden? In

der Tat tauchte schon im April/Mai 1990 der Gedanke auf, die Konfiskationen während der Zeit der sowjetischen Besatzung, genauer von 1945 bis zur Gründung der DDR müßten von der Rückgabe ausgenommen werden. Modrow hatte als Ministerpräsident der DDR dies in einem Brief an Gorbatschow vom 7. März 1990 gefordert. Dieser ging jedoch nicht darauf ein. In einer Erklärung vom 28. März 1990 unterstützte zwar die sowjetische Regierung die DDR-Position. Mit keinem Wort wurde aber auch nur angedeutet, daß die Sowjetunion die Wiedervereinigung vereiteln würde, wenn die Regierung der Bundesrepublik die DDR-Forderung ablehnte. Gorbatschow hat dies zuletzt in der „Welt am Sonntag“ vom 15. August 1999, Seite 34, bekräftigt. Die Regelung sollte den Deutschen überlassen werden.

Zwischen der Bundesrepublik und der DDR kam es dann zu der Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990. Dort heißt es: „Die Enteignungen, die auf der Grundlage der Rechte und der Oberhoheit der Besatzungsmächte (1945 bis 1949) durchgeführt wurden, sind unumkehrbar. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung zur Kenntnis. Sie vertritt die Meinung, daß dem künftigen gesamtdeutschen Parlament das Recht vorbehalten sein soll, eine endgültige Entscheidung über eventuelle staatliche Entschädigungsmaßnahmen zu treffen.“ Weshalb die Bundesregierung die Erklärung abgab, liegt im Dunkeln. Die ohnmächtige DDR, die am Boden lag und die Bürger in hellen Scharen wegliefen, hatte nicht die Macht, Forderungen durchzusetzen. Erhellend kann hier eine „eidesstattliche Erklärung“ des DDR-Verhandlungsführers und damaligen Staatssekretärs Günter Krause wirken. Danach wollte die DDR nicht alle Ergebnisse, zum Beispiel der Bodenreform, erhalten wissen. Ihr ging es nur darum, private Rechte, die Dritte – etwa die sogenannten Neubauern – an dem Bodenreformland erworben hatten, zu sichern. Krause erklärte, die Festschreibung der Ergebnisse der Industrie- und Gewerbeenteignungen sowie der Enteignungen des sonstigen Vermögens privater Eigentümer aus der Zeit der sowjetischen Besatzung sei überhaupt nicht Gegenstand der Verhandlungen mit der Bundesregierung im Rahmen der Wiedervereinigung gewesen, es habe insoweit auch keinen einheitlichen und abgestimmten Standpunkt der DDR zu dieser Frage gege-

ben. Bei den Verhandlungen habe die DDR lediglich Wert darauf gelegt, daß entstandene Rechte privater Dritter unangetastet blieben, so auch die Siedlerrechte an Bodenreformgrundstücken. Nach Auffassung der DDR habe überall dort, wo private Rechte Dritter nicht entgegenstehen, eine Rückgabe an die Berechtigten ermöglicht werden sollen, wobei das Verfahren durch ein Bundesgesetz habe geregelt werden sollen.

III.

Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß die Bundesrepublik gezwungen gewesen sei, die Konfiskationen von 1945 bis 1949 von der Rückgabe auszuschließen. Wie abwegig dieser Standpunkt ist, ergibt sich auch daraus, daß das aus den Konfiskationen während der Zeit der sowjetischen Besatzung hervorgegangene „Volkseigentum“ laufend privatisiert wird, allerdings nicht durch Rückgabe an die Eigentümer, sondern durch Veräußerung. Solange sie existierten, haben weder die DDR noch die Sowjetunion dagegen Einwände erhoben. Privatisiert wird der gesamte, nunmehr in die Verfügungsgewalt der öffentlichen Hand gelangte „volkseigene“ Besitz, gewerbliche wie landwirtschaftliche Betriebe einschließlich der aus der Bodenreform stammenden Güter. Insoweit wird also – trotz der angeblich entgegenstehenden Gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 – die Eigentumsordnung verändert. Erhalten bleibt dagegen der Besitz der Neubauern als durch die Bodenreform begründetes privates Recht. Diese Handhabung spricht für Krauses Interpretation der „Gemeinsamen Erklärung“.

Auf das Bundesverfassungsgericht hat Krauses „eidesstattliche Versicherung“ allerdings keinen Eindruck gemacht. Für dieses ist es ohne Belang, ob die Bundesregierung den „objektiv zur Verfügung stehenden Verhandlungsrahmen richtig erkannt hat“ (BVerfGE 94, 12, 35), sondern es kommt darauf an, welche subjektiven Vorstellungen die Regierung hatte, also auf ihre Einschätzung der Lage, auch wenn diese falsch war (BVerfG, Beschluß vom 28.6.99 - 8 B 151.99) – ein Standpunkt, der viele an der Unparteilichkeit des Gerichts in Ostenteignungs-Fällen mehr als zweifeln läßt.

IV.

Es kann auf sich beruhen, ob die Vertreter der Bundesregierung – wie ihr in den Anzeigenaktionen vorgeworfen wird – vor dem Ver-